

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Walsdorf

Sitzungstermin: 06.10.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: Walsdorf, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Horst Well Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Tino Fiedler

Frau Rebecca Hein-Hochmann

Herr Stefan Linnertz

Herr Marco Müller Beigeordneter

Herr Jakob Schäfer

Herr Thomas Schmidt

Herr Werner Wirtz ab 19.05 | TOP 3

Ortsvorsteher

Herr Helmut Hohn Ortsvorsteher Zilsdorf

Verwaltung

Frau Maria Hohn Fachbereich 3 - Bürgerdienste |
Protokollführung

Frau Silke Ramacher Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt zu TOP 3 und 4

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Guido Kloep entschuldigt

Herr Hermann-Josef Meyers Erster Beigeordneter entschuldigt

Herr Marco Petry entschuldigt

Frau Renate Schäfer entschuldigt

Herr Tobias Trauden entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Walsdorf waren durch Einladung vom 28. September 2022 auf Donnerstag, den 6. Oktober 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung werden folgende Änderungen eingebracht:

Zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 ist Frau Silke Ramacher von der Verwaltung zur Sachstandserläuterung anwesend. Der Vorsitzende beantragt daher, diese Punkte in der vorzuziehen und auf Punkt 3 und 4 der Tagesordnung zu setzen.

Der Rat stimmt der Änderung der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Walsdorf
4. Endabrechnung der Straßenausbaubeiträge für die Gehweganlagen im Zuge des Ausbaus der B 421 (Hauptstraße) und K 63 (Talstraße) in der OD Zilsdorf
5. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 114 GemO
6. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss 2020
7. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
8. Feststellung des Jahresergebnisses 2020
9. Bauleitplanung der OG Walsdorf - Bebauungsplanverfahren "Ober Michelpesch" - Vergabe Auftrag Lärmgutachten
10. Zukunfts-Check Dorf
11. Neubau Bauhof Walsdorf - Grundsatzbeschluss
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates Walsdorf ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Eine Einwohnerin fragt nach dem Sachstand zur Sanierung und Erneuerung der Fahrbahndecke der Straßen Mittelweg und Felsbachstraße in Walsdorf. Der Vorsitzende erklärt, dass noch nicht genau feststeht, wann und in welchem Umfang die Straßen erneuert werden. Da auch die Entwässerungsanlagen und die Wasserleitung wahrscheinlich saniert werden sollen, wird eine endgültige Entscheidung erst getroffen, wenn Absprachen mit den VG-Werken erfolgt sind.

Frau Ramacher von der Verwaltung erläutert hier den Unterschied zwischen Unterhaltungs- und Investitionsaufwand und erklärt die Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf bezüglich Ausbaubeiträgen.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

TOP 3: 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Walsdorf Vorlage: 2-3605/22/38-101

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Endabrechnung der Straßenausbaubeiträge für die Gehweganlagen im Zuge des Ausbaus der B 421 (Hauptstraße) und K 63 (Talstraße) in der Ortsdurchfahrt Zilsdorf wurde die Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (**Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung**) vom 16.12.2013 bezüglich ihrer Aktualität im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage geprüft.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der Rechtssicherheit sind aus Sicht der Verwaltung folgende Änderungen notwendig:

Änderung Typisierung Vollgeschosse

In § 6 Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung findet sich die Regelung des Beitragsmaßstabes für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 ABS in der aktuell gültigen Fassung regelt, dass der Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse einheitlich 30% beträgt. Diese Regelung stellt eine sogenannte Typisierung dar. Diese ist rechtlich nur zulässig, sofern die ein- und zweigeschossige Bebauung der beitragspflichtigen Grundstücke im jeweiligen Abrechnungsgebiet nicht mehr als 10% voneinander abweichen, s. Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 26.05.2010 Aktenzeichen 6 C 10151/10.OVG.

Aufgrund der gültigen Rechtsprechung stellt diese Regelung eine rechtliche Unsicherheit in der Ausbaubeitragssatzung dar. Es ist daher sinnvoll, die Vollgeschossregelung in der Ausbaubeitragssatzung dahingehend zu ändern, dass der Zuschlag je Vollgeschoss erhoben wird.

Änderung Regelung Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

§ 7 Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung wurde in der Mustersatzung grundlegend überarbeitet. Im

Rahmen der Eckgrundstücksvergünstigung erfolgte eine Begrenzung der Reduzierung auf 50 % der Grundstücksfläche aufgrund entsprechender Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG RP, Urteil 29.06.2021, Az 6 A 10793/20.OVG).

§ 6 Abs. 2 Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung, der die Regelung für Grundstücke mit Angrenzung an mehr als zwei gleichartigen Verkehrsanlagen enthielt, wurde gestrichen.

Ebenso gestrichen wurde § 6 Abs. 4 Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung, wonach Grundstücke, die mit einem Artzuschlag in Höhe von 20 % veranlagt wurden darüber hinaus auch keine Eckgrundstücksvergünstigung erhielten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Walsdorf beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Walsdorf entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

**TOP 4: Endabrechnung der Straßenausbaubeiträge für die Gehweganlagen im Zuge des Ausbaus der B 421 (Hauptstraße) und K 63 (Talstraße) in der OD Zilsdorf
Vorlage: 2-3606/22/38-102**

Sachverhalt:

Im Zuge des Ausbaus der Fahrbahn in der Hauptstraße (**B 421**) und in der Talstraße (**K 63**) durch den Landesbetrieb Mobilität (**LBM**) in Zilsdorf wurden auch die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde Walsdorf liegenden Teileinrichtungen Gehwege, Bepflanzung und Straßenbeleuchtung erneuert. Die Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgte 2017. Für diese Ausbaumaßnahmen werden gemäß § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung Straßenausbaubeiträge erhoben.

Die Ortsgemeinde Walsdorf erhebt den Ausbaubeitrag für Verkehrsanlagen aktuell noch im System des Einmalbeitrages. Hier entsteht die sachliche Beitragspflicht, wenn der Straßenbau entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt wurde und deren Kostenaufwand feststellbar ist. Der Kostenaufwand ist feststellbar, wenn alle Rechnungen zur Baumaßnahme vorliegen.

Mit Datum 22.09.2022 wurde nach Auskunft des LBM die letzte Rechnung zu dieser Ausbaumaßnahme zur Post gegeben, sodass nach Rechnungseingang die Endabrechnung der Straßenausbaubeiträge für diese Baumaßnahme erfolgen kann. Die gezahlten Vorausleistungen werden dabei angerechnet.

Gemäß § 9 der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (**Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung**) der Ortsgemeinde Walsdorf vom 16.12.2013 wurden von der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim mit Bescheiden vom 17.03.2016 bereits Vorausleistungen in Höhe der nach damaligem Stand voraussichtlich entstehenden beitragsfähigen Gesamtkosten erhoben. In den Jahren 2016 bis 2018 war jeweils 1/3 der Forderung zu zahlen. Der Aufwand für die Neugestaltung des Kirchenvorplatzes und des Grundstückes Auf der Steip 3, die ebenfalls im Rahmen des Straßenausbaus der Ortsdurchfahrt Zilsdorf erfolgten, ist nicht beitragsfähig und wurde bzw. wird nicht in den Ausbaubeitrag eingerechnet.

Im Vorfeld der Ausbaumaßnahme hatte der Ortsgemeinderat Walsdorf mit Beschluss vom 11.06.2015 bereits alle für die Ausbaubeitragsabrechnung im System des Einmalbeitrages relevanten Maßstabsdaten beschlossen. Dies sind:

- Festlegung des Bauprogramms inklusive Regelung, dass

- für den Gehwegausbau nur die Standardkosten (damals Kosten asphaltierte Gehwege) in die Ausbaubeitragsrechnung einfließen
 - die Kostentragung der Anbindung der K 63 in den Pappelweg und Ausbau des Fußweges von der Einmündung des Pappelweges bis zur Talstraße 1 durch die Ortsgemeinde
 - die Kostentragung für die Erneuerung und Modernisierung der Straßenbeleuchtung durch die Ortsgemeinde (sodass in die Ausbaubeiträge lediglich die Kosten für Tiefbau und Verkabelung der Straßenbeleuchtung einfließen)
 - die Kostentragung für das Mitverlegen der Leerrohre für eine spätere DSL-Versorgung durch die Ortsgemeinde
- Festlegung Gemeindeanteil der Ortsgemeinde Walsdorf (70 %)
 - Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag,
 - Bildung des Abrechnungsgebiets.

Dabei wurden die Beschlüsse getrennt für die B 421 und die K 63 gefasst, da es sich hierbei um zwei getrennt abzurechnende Verkehrsanlagen handelt.

Die Endabrechnung soll unter den gleichen Rahmenbedingungen erfolgen. Da mit der Fusion der drei ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auch der Ortsbürgermeister und der Ortsgemeinderat neu gewählt wurden und damit nicht gewährleistet ist, dass alle Mitglieder des Ortsgemeinderates von dem Beschluss am 11.06.2015 Kenntnis haben, informiert die Verwaltung mit dieser Sitzungsvorlage hierüber und bittet aus Gründen der Rechtssicherheit um Bestätigung des damaligen Beschlusses durch den aktuellen Ortsgemeinderat.

Beschluss:

Die vorstehende Beschlusslage vom 11. Juni 2015 wird vom Ortsgemeinderat Walsdorf nochmals bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Sonderinteresse: 1

**TOP 5: Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 114 GemO
Vorlage: 1-4330/22/38-099**

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Walsdorf hat den Jahresabschluss 2020 am 11.07.2022 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschluss:

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie dem Bürgermeister und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Sonderinteresse: 2

TOP 6: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss 2020
Vorlage: 1-4328/22/38-097

Sachverhalt:

Gemäß § 113 Abs. 3 der GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist beigefügt.

Der Vorsitzende des RPA trägt das Ergebnis der Prüfung vom 11.07.2022 vor.

TOP 7: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
Vorlage: 1-4286/22/38-096

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Das Forstamt Hillesheim und die KHVO beschreiben die derzeitige Marktsituation wie folgt:

„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten.

Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie.

Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich.

Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt.

Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontingentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.

Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurden die Brennholzpreise wie folgt festgesetzt:

35,00 € je Festmeter Langholz, am befahrbaren Waldweg gerückt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz wie folgt zu veräußern:

40,00 € je Festmeter Langholz, am befahrbaren Waldweg gerückt.

Zu jeder Holzbestellung soll eine Kehrbescheinigung oder eine Kopie der Schornsteinfeger-Rechnung beigefügt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 8: Feststellung des Jahresergebnisses 2020
Vorlage: 1-4329/22/38-098

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 11.07.2022 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2020 fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 9: Bauleitplanung der OG Walsdorf - Bebauungsplanverfahren "Ober Michelpesch" - Vergabe Auftrag Lärmgutachten
Vorlage: 2-3595/22/38-100

Sachverhalt:

In der Sitzung am 10.12.2021 hat der Ortsgemeinderat Walsdorf die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober Michelpesch“ beschlossen. Das Verfahren soll im zweistufigen Regelverfahren nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Da der zu beplanende Bereich unmittelbar westlich an den Sportplatz sowie südlich an die Lavagrube der Fa. Stolz angrenzt, ist es unabdingbar eine Umweltprüfung durchzuführen. Weiter ist ein Schallschutz-, bzw. Lärmgutachten zu beauftragen. Der Bebauungsplan „In der Käf“ wurde seinerzeit ebenfalls im Regelverfahren aufgestellt und analog einem Lärmgutachten unterzogen. Es muss sichergestellt werden, dass durch die Planungsabsicht für die Lavagrube keine Einschränkungen der Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden (Bestandsschutz) und keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund des einwirkenden Gewerbelärms im Plangebiet vorliegen. Hinsichtlich der Sportanlage müssen ebenfalls Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Dieser Tagesordnungspunkt war bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates Beratungsgegenstand, der jedoch vertrag wurde.

Durch die Verwaltung wurden zwischenzeitlich Honorarangebote für die schallschutztechnische Untersuchung angefordert die sich wie folgt gliedern:

Bieter 1	<i>(keine tatsächliche Schallpegelmessung vor Ort)</i>	5.634,65 € brutto
Bieter 2		6.372,45 € brutto
Bieter 3		11.250,00 € brutto

Dieser Tagesordnungspunkt war bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates Beratungsgegenstand, wurde jedoch vertrag.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt 2022 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die eingereichten Angebote zur Kenntnis und beschließt nach eingehender Beratung, den Auftrag für die Schalltechnische Untersuchung an Bieter Nr. 2 zum Angebotspreis von 6.372,45 € zu vergeben.

Die Verwaltung wird gebeten, das entsprechende Unternehmen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 10: Zukunfts-Check Dorf
Vorlage: 2-3438/22/38-094

Sachverhalt:

Zukunfts-Check Dorf

Hintergrund und Ziel des Projekts:

Die Dorferneuerungskonzepte vieler Gemeinden sind stark veraltet und geben kaum noch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in unseren Dörfern. Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Walsdorf ist aus dem Jahre 1988 (34 Jahre) und das Dorferneuerungskonzept Zilsdorf von 1989 (33 Jahre). Überalterung der Bevölkerung, problematische Gebäudeleerstände sowie Rückgang des sozialen Miteinanders in vielen Dörfern sind nur einige Beispiele für drängende Handlungsbedarfe und Herausforderungen die sich in Folge des demographischen Wandels ergeben. Die erstmalige Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes oder die Aktualisierung des vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes kann sehr hilfreich sein, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Hier setzt das Projekt „Zukunfts-Check Dorf“ an, das im Eifelkreis Bitburg-Prüm entwickelt wurde und mittlerweile in einigen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Projekt eröffnet den Gemeinden die Chance, anhand aktueller Erkenntnisse in sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen und baulichen Belangen eine zukunftsfähige Strategie mit Maßnahmenansätzen zu entwickeln. Durch eine breite Bürgerbeteiligung soll ein Bewusstsein für das eigene Dorf geschaffen werden, um so Chancen und Herausforderungen der weiteren Entwicklung zu erkennen. Mit dem Projekt werden Probleme und Aufgaben, die aufgrund bestehender und sich abzeichnender Gebäudeleerstände und sozialer Veränderungsprozesse zu bewältigen sind, bewusstgemacht. Darüber hinaus wird ein schneller Überblick über die Situation und Realisierungsmöglichkeiten zur Innenentwicklung gegeben, und Folgerungen für den Einsatz der Dorferneuerung für gemeindliche Aufgaben werden deutlich.

Der Zukunfts-Check Dorf basiert auf den folgenden vier Säulen und dauert im Regelfall von der Auftaktveranstaltung bis zum Abschlussbericht ca. ein Jahr:

- Bürgerbeteiligung durch Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Teilnahme an Bürgerbefragung
- Bestandsaufnahme mittels standardisierter Erfassungsbögen
- Potenzial-/Bedarfsanalyse zur Identifizierung von Handlungserfordernissen
- Maßnahmenkatalog mit Prioritätenliste und Maßnahmenplan als Bestandteil eines Abschlussberichtes (Dokumentation)

Das Ergebnis des Zukunfts-Check Dorf ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Dieser kann als Dorferneuerungskonzept bzw. als Fortschreibung eines vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden und so als Grundlage für die Einwerbung weiterer Fördergelder im Bereich der kommunalen und privaten Dorferneuerung dienen.

Anerkennung als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungs-konzepts

Fördervoraussetzung für kommunale und private Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) des Innenministeriums ist ein aktuelles Dorferneuerungskonzept. Das Ministerium weist immer wieder auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung älterer Konzepte hin und versieht Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf mit dem Ergebnis eines anerkannten Dorferneuerungskonzepts erfordert ein hohes Engagement der Gemeinde und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die derzeit zu erwartenden Eigenanteile von etwa 1.500 € pro Gemeinde liegen dabei deutlich unter den Kosten, die ein eigenständiges Verfahren zur Konzepterstellung bzw. Konzeptfortschreibung erfordern würde.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf und der Abschlussbericht können vom Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung als Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes bzw. Fortschreibung eines veralteten Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden. Auch das Innenministerium bzw. die ADD erkennen den Abschlussbericht des Zukunfts-Check Dorf als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm, der das Projekt Zukunfts-Check Dorf bereits in etwa 170 Gemeinden durchführt hat, wird dieses vom Innenministerium im Rahmen der Kommunalentwicklung mit 70 % der Kosten gefördert. Nach Erfahrungen aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm entstehen Planungs- und Durchführungskosten von ca. 5.000 EUR pro Gemeinde. Abzüglich der angenommenen 70-prozentigen Förderung durch das Innenministerium, verbleibt bei diesem Beispiel ein Eigenteil der Ortsgemeinde in Höhe von derzeit 30%, was 1.500 EUR entspricht.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Auswirkungen des demographischen Wandels und der sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen ist der Zukunfts-Check Dorf ein wichtiges Planungsinstrument zur Daseinsvorsorge. Durch die Erstellung bzw. Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes werden die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, auch in Zukunft Fördermöglichkeiten aus der Dorferneuerung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Schritte:

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigt, das Projekt Zukunfts-Check Dorf nach dem Vorbild des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchzuführen. Hierüber wurde in einer Ortsbürgermeisterversammlung am 31. Mai 2022 informiert. Gleichzeitig hat man dort vereinbart, durch ein Interessensbekundungsverfahren die Anzahl der Gemeinden festzustellen, die an diesem Projekt teilnehmen wollen. Nach Abschluss dieses Interessensbekundungsverfahrens beantragt die Kreisverwaltung beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden zur Durchführung des Projekts. Bei positiver Förderzusage des Innenministeriums kann ein Projektmanager eingestellt werden, der das Projekt in den teilnehmenden Gemeinden nacheinander initiiert und begleitet. Die im Projekt herausgearbeiteten Maßnahmen sollten im Anschluss an das Projekt bei Bedarf mit Hilfe von Fachkräften und Planungsbüros konzipiert und umgesetzt werden.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf wird für die Gemeinde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und ein hohes bürgerschaftliches Engagement erfordern. Gleichzeitig bietet der Zukunfts-Check Dorf hier die Möglichkeit, in diesem zeitlich definierten Rahmen ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen oder ein veraltetes Dorferneuerungskonzept kostengünstig fortzuschreiben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bekundet das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Ortsgemeinde Walsdorf und den Ortsteil Zilsdorf. Unter Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € je Ortsteil im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Ortsgemeinde Walsdorf und des Ortsteils Zilsdorf zu melden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 11: **Neubau Bauhof Walsdorf - Grundsatzbeschluss**
Vorlage: 2-3634/22/38-109

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Walsdorf beabsichtigt den Bau eines ortseigenen Bauhofgebäudes. Hierfür soll nun planungstechnisch der Grundstein gelegt werden. Die genaue Ausführungsart (z.B. Massiv-, Stahl-, Holzbauweise, etc.) steht noch nicht final fest. Bisher wurde der benötigte Bedarf durch die Ortsgemeinde grob abgesteckt/umrissen. Um diese Fragestellungen detailliert klären zu können, soll ein externes Planungsbüro mit den Leistungsphasen 1-4 beauftragt werden. Diese umfassen folgende Leistungen:

- Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 Vorplanung
- Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

Sofern die Planungskosten hierfür 25.000,- € (netto) nicht überschreiten, darf die Ortsgemeinde direkt einen Planer ihrer Wahl mit den Leistungen beauftragen, ohne weitere Planer anfragen zu müssen. Sollten die gesamten Planungsleistungen (LPH 1-9) angefragt werden, bzw. die Planungskosten über 25.000,- € (netto) liegen, muss ein wettbewerbsoffenes Verfahren, mit mindestens drei Teilnehmern, durchgeführt werden. Dies kann durch die Ortsgemeinde selbst, oder unter Mithilfe der zentralen Vergabestelle der VG Gerolstein durchgeführt werden.

Mit der Beauftragung der LPH 1-4 kann ein zu beauftragendes Planungsbüro dem Ortsgemeinderat die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Ausführungsarten in einer gesonderten Sitzung darlegen und diese auch mit Kostenansätzen untermauern, wodurch die Entscheidungsfindung erheblich vereinfacht wird. Basierend darauf kann dann auch der Bauantrag (LP 4) bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel gestellt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Walsdorf beschließt den Planungsauftrag in einem wettbewerbsoffenen Verfahren, mit mindestens 3 Teilnehmern durchzuführen und beauftragt die Vergabestelle der Verbandsgemeinde Gerolstein dieses Verfahren durchzuführen, wenn für das geplante Grundstück ein Baurecht besteht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 12: **Informationen des Ortsbürgermeisters**

Sachverhalt:

1. Windkraft ist durch die Energiekrise derzeit mehr denn je ein Gesprächsthema. Der Vorsitzende bittet die Ratsmitglieder, sich Gedanken zu machen, wie erneuerbare Energien in der Gemeinde Walsdorf umgesetzt werden können.
Hier werden durch verschiedene Ratsmitglieder Vorschläge in Richtung Photovoltaik gemacht (Dach des neu zu errichtenden Bauhofs, Photovoltaikanlagen auf Höhe der alten Windräder). Derzeit wird geprüft, ob und wann die alten Windräder zurückgebaut werden und ob es eine Möglichkeit gibt, die Grundstücke von Herrn Temme zurück zu bekommen.
2. Die nächste Gemeinderatssitzung mit Beratung und Beschluss des Haushaltsplans findet am 08.12.2022 statt.

Sachverhalt:

Zum Tagesordnungspunkt Anfragen / Verschiedenes gibt es keine Wortmeldungen.

Für die Richtigkeit:

.....
Horst Well
(Vorsitzender)

.....
Maria Hohn
(Protokollführerin)